

# **Satzung**

## ***Präambel***

Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, ein Zeichen gegen die seelische Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen durch Reizüberflutung seitens der Medien, Verständnislosigkeit zwischen Eltern und Kindern und gesellschaftlicher Bindungslosigkeit zu setzen. Es ist Aufgabe der Stiftung, die „Kinderseelen“ zu stärken, Initiativen zu unterstützen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, auch schon dem jungen Menschen ein selbstbewusstes und würdevolles Leben zu ermöglichen.

## ***§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung***

1. Die Stiftung führt den Namen „Achtung! Kinderseele“ Stiftung für die psychische Gesundheit von Kindern.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie kann in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

## ***§ 2 Stiftungszweck***

1. Der Stiftungszweck besteht in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie, insbesondere der seelischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Familien
  - durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über psychische Störungen und Erkrankungen sowie deren Ursachen,
  - durch die Förderung von Vorbeugungs- und Früherkennungsprogrammen, deren Ziel es ist, die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

2. Der Stiftungszweck wird, soweit nicht eine Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO erfolgt, insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Fördermitteln, Forschungsaufträgen gem. § 58 Nr. 2 AO und der aktiven Beteiligung (hands on) der Organe dieser Stiftung, in denen einflussreiche Persönlichkeiten vertreten sind.
3. Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
  - Öffentliche Veranstaltungen und publizistische Aktivitäten. Zielgruppen sind die allgemeine Öffentlichkeit sowie die Fachöffentlichkeiten in Politik, Gesellschaft und Gesundheitswesen.
  - Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Gesundheitswesen, der Selbstverwaltung der Ärzteschaft sowie der Medien.
  - Initiativen zur Implementierung, Optimierung und Evaluierung neuer Präventions-, Behandlungs- und Versorgungsformen.
4. Die Stiftung kann in Verfolgung ihres Stiftungszwecks Handreichungen und andere Schriften veröffentlichen und Präsentationen in anderen Medien (Fernsehen, Rundfunk, Internet etc.), die dem in Abs. 1 bis 4 beschriebenen Zweck dienlich sind, durchführen.
5. Unter Berücksichtigung der in Abs. 4 getroffenen Festlegung ist der Wirkungsbereich der Stiftung nicht auf Deutschland beschränkt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus

**25.000,-- Euro**

(in Worten fünfundzwanzigtausend Euro)

in bar.

2. Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Bei der Annahme von Sachwerten ist sicherzustellen, dass entweder die Stiftung selbst in der Lage ist, die Kosten der Betreuung dieser Werte zu tragen oder dies auf Grund eines zumindest mittelfristigen Vertragsverhältnisses mit einem Dritten in angemessener Weise sichergestellt ist.
4. Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
5. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind sowie aus sonstigen Einnahmen.

2. Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
4. Empfänger von Fördermitteln der Stiftung können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
5. Die gesetzlich zulässigen Rücklagen können gebildet werden.

### **§ 6 Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind
  1. das Kuratorium,
  2. der Vorstand,
  3. der Aufsichtsrat,
  4. der Träger/Treuhänder.
2. Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz des Trägers/Treuhänders wahrgenommen.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist auf Verlangen des Trägers/Treuhänders oder des Aufsichtsrats von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium der Stiftung berät die Stiftung in allen Angelegenheiten der Verwirklichung der Stiftungsziele.

2. Dem Kuratorium gehört eine beliebig große Zahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an, die sich den Zielen der Stiftung in besonderer Weise verbunden fühlen. Sie werden durch den Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands auf unbestimmte Zeit berufen. Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied des Kuratoriums zu dessen Vorsitzenden zu berufen. Beschließt er dies nicht, führt der Vorsitzende des Vorstands im Kuratorium den Vorsitz. Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wird im Stiftungsgeschäft berufen.
3. Das Kuratorium ist regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten aus der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Diese Unterrichtung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedoch soll möglichst einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Die Mitglieder des Vorstands und ein Vertreter des Trägers/Treuhänders sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
5. Vor einer Beschlussfassung des Vorstands zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder zu einer Änderung der Satzung ist das Kuratorium in geeigneter Form zu hören. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung besitzt das Kuratorium nicht.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal aus 12 natürlichen Personen.
2. Die ersten Mitglieder des Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl selbst.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. -berufung ist zulässig. Wählbar bzw. zu berufen sind nach der Gründung der Stiftung nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstandes hat dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Vorstandes zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Vorstand bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n), die stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der erste Vorsitzende, seine Stellvertreter und der erste Schatzmeister werden im Stiftungsgeschäft berufen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Nach Maßgabe des Stiftungszwecks in dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze. So und in diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere über die Verwendung von Stiftungsmitteln.

### **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Personen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von 4 Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat bestellt, soweit sie nicht bei der Errichtung der Stiftung bereits bestellt worden sind.
4. Wenn und soweit die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter 3 gesunken sind, weil der Vorstand kein Mitglied zur Bestellung vorgeschlagen hat oder sein Vorschlag nicht vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist, kann der Aufsichtsrat auch ohne Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied bestellen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter werden im Stiftungsgeschäft bestellt.

### **§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt im Auftrag des Stifters den Träger/Treuhänder.

2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens, unter Anhörung des Kuratoriums und in Absprache mit dem Vorstand.
3. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  3. die Entlastung des Trägers/Treuhänders,
  4. Änderungen und Kündigung des Vertrags mit dem Träger/Treuhänder,
  5. der Abschluss eines Vertrags mit einem neuen Träger/Treuhänder,
  6. Entlastung des Vorstandes der Stiftung,
  7. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.

### **§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Träger/Treuhänder dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.
5. Ein Vertreter des Trägers/Treuhänders ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass der Träger/Treuhänder ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.

6. Eine Beschlussvorlage gilt im Aufsichtsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands, und dem Träger/Treuhänder zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.
9. Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

### **§ 13 Träger/Treuhänder**

1. Der Träger ist als Treuhänder rechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens. Er ist im Innenverhältnis an den mit dem Stifter abgeschlossenen Vertrag, an diese Satzung, an die Beschlüsse des Vorstandes sowie an Recht und Gesetz gebunden.
2. Der Träger/Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Träger/Treuhänder führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Träger/Treuhänder hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen zu verwalten.
4. Der Träger/Treuhänder hat dem Aufsichtsrat und seinem Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluss jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
5. Der Träger/Treuhänder hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch den Aufsichtsrat, sofern nicht besondere Gründe dagegen stehen.



6. Der Träger/Treuhänder darf Beschlüsse des Vorstandes nicht vollziehen, die Ausgaben nach sich ziehen, für die keine Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Der Träger/Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nicht er selbst namens der Stiftung verursacht hat.
7. Der Träger/Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt.

#### **§ 14 Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung**

1. Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit Zustimmung des Trägers/Treuhänders geändert werden. Der Aufsichtsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
2. Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Träger/Treuhänder mit Zustimmung des Aufsichtsrates errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entsprechen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Aufsichtsrates. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit gehen das Vermögen und die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird aufgelöst.
3. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluss des Aufsichtsrates mit Zustimmung des Trägers/Treuhänders geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
4. Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von vier Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Trägers/Treuhänders.
5. Durch eine Änderung der Satzung darf die steuerliche Begünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
6. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheits-

wesens. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Aufsichtsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

Roskock 7.3.2018



Ort, Datum

Prof. Dr. med. Frank Häßler

Aufsichtsratsvorsitzender Stiftung „Achtung!Kinderseele“

Bielefeld, 6.4.2018

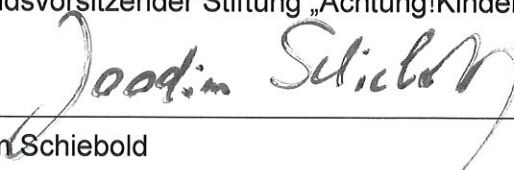


Ort, Datum

Prof. Dr. med. Gerd Lehmkuhl

Vorstandsvorsitzender Stiftung „Achtung!Kinderseele“

Hamburg 27.04.2018



Ort, Datum

Joachim Schiebold

Geschäftsführer HST Hanse Stiftungstreuhand GmbH